

im Amt gewonnenen Waaren, Häute, Leder, Fette, Honig, Wachs, Wolle, Holz, Asche, Pech, Theer, Butter, Käse, Vieh, gesalzene Fische, sollen ohne Vorwissen der Oberräthe aus den Aemtern verkauft, sondern deshalb jedesmal vorher über den Preis berichtet werden. — Des Kurfürsten Heege - Wildniß ist von Niemand zu betreten. Gäste dürfen nur mit genügendem Ausweis im Schloß zugelassen werden; die Ausgaben für sie sind sorgsam in Rechnung zu stellen. Der Hauptmann soll sich nichts vom jährlichen Hausdeputat „beknappen“, jährliche Holzmärkte in den Aemtern abhalten, das Holz ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, nach Bedarf und Noth anweisen. — Bei Installirung eines Amtshauptmannes wird ihm noch besonders aufgegeben, seine Besoldung und Deputat quartaliter vom Amts- und Kornschreiber zu erheben nicht aber eigenmächtig an sich zu nehmen, vom Deputat auch die dazu gehörigen Diener zu unterhalten; was er etwa von eigenem Bier erübrigt, nicht in der Herrschaft Krüge zu geben und sich davon einen Nutzen anzueignen; in den herrschaftlichen Vorwerken, Schäfereien und Mühlen nicht sein eigenes Vieh noch Hunde halten zu lassen, noch die Unterthanen mit dergleichen irgendwie zu beschweren; die Klagen der Unterthanen mit dem Amtsschreiber verhandeln, der das Protokoll zu führen hat, erkannte Strafen nicht willkürlich ablassen oder ändern; nicht die fürstlichen Diener und Unterthanen, Hofleute, Kämmerer in seinen Geschäften verschicken, auf Jagden und Hetzen gebrauchen, auch sich des Jagens und Hetzens in den fürstlichen Gehegen enthalten. Ihm wird an Wohnung und Gelaß 1 Tafelstube, 1 Stube vor sich, 1 Frauenstube, 1 Kinderstube, 1 Gesindestube, Stallung für 10 Pferde und die Deputatkühe, 1—2 Keller, an Futter 50 Fuder Heu, 25 Schock Stroh und ein eingezäuntes Stück vom Roßgarten, an Stelle des Inventars an Tisch-, Bett-, Küchenzeug, Möbeln etc. jährlich 200 Mark bewilligt.

Aus diesen sorgsamsten Vorkehrungen gegen Veruntreuung aller Art ergibt sich, wie sehr die Hauptleute geneigt waren, sich nicht lediglich als Verwalter fremden Gutes anzusehen, zu-